

Öffentliche Bekanntmachung

Billigungsbeschluss

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

1. Bebauungsplanvorentwurf „Solarpark Beckenghau II“

2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplanvorentwurf „Solarpark Beckenghau II“

Stadt Dietenheim, Gemarkung Regglisweiler

Der Gemeinderat der Stadt Dietenheim hat am 23.09.2024 in öffentlicher Sitzung, den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Beckenghau II“, Stadt Dietenheim, Gemarkung Regglisweiler, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und den Vorentwurf der Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Beckenghau II“, Stadt Dietenheim, Gemarkung Regglisweiler, gebilligt und beschlossen eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.10.2022 gefasst.

Ziel und Zweck der Planung

Auf der ehemaligen Bauschuttdeponie südwestlich des Stadtteils Regglisweiler plant die Stadt Dietenheim die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Beckenghau II“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung und Bebauung des Plangebiets mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen geschaffen und die geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gesichert.

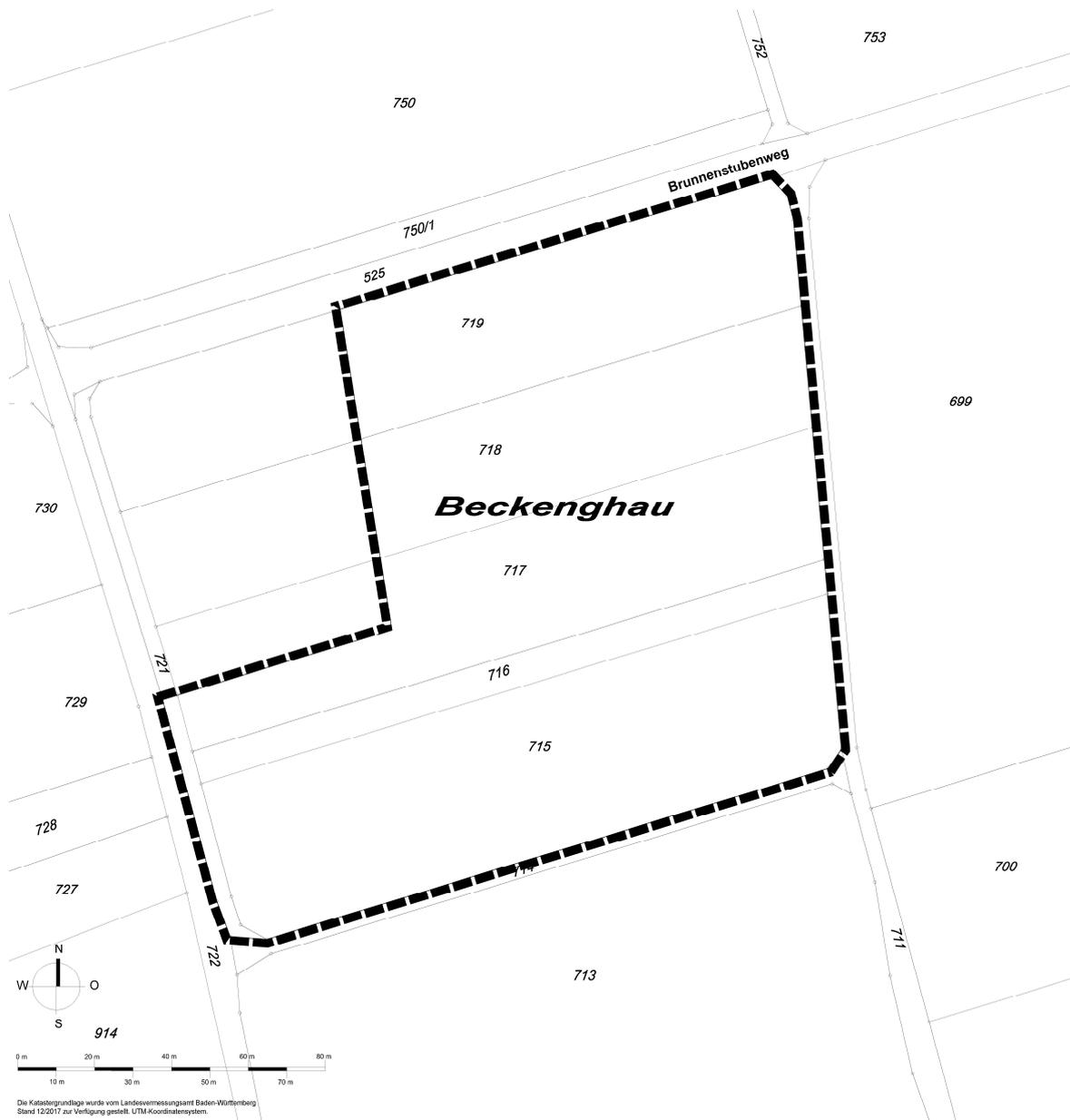
Die Stadt Dietenheim betreibt neben weiteren Dachanlagen auf dem Bauhof, der Schule, dem Kindergarten St. Martin und der Feuerwehr seit 2012 eine Freiflächenanlage auf dem ersten Bauabschnitt der zurückgebauten und in dem Bereich abgeschlossenen Bauschuttdeponie im Gewann Beckenghau. Die Anlagen werden als Eigenbetrieb geführt.

Das Plangebiet befindet sich ca. 1500 m südwestlich von Regglisweiler. Im Osten, Norden und Westen begrenzen landwirtschaftliche Wirtschaftswege und daran angrenzend landwirtschaftlich genutzte Flächen das Plangebiet. Nordwestlich des Plangebiets liegt der Grüngutsammelplatz von Dietenheim. Im Süden grenzt unmittelbar an das Plangebiet die bestehend Solaranlage „Beckenghau“ an.

Das Plangebiet befindet sich ca. 1500 m südwestlich von Regglisweiler. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 715; 716; und teilweise die Flurstücke Nrn. 717; 718; 719 und 721. Der Geltungsbereich wurde abweichend vom Aufstellungsbeschluss im Süden um den Weg Flst. 714 um ca. 0,07ha verkleinert.

Die Größe des Plangebiets beträgt in dieser Abgrenzung ca. 2,18 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanvorentwurf die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für den Vorentwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 23.09.2024.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der Vorentwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Dietenheim wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen

von Montag, dem 30.09.2024 bis, Dienstag dem 29.10.2024,

auf der Internetseite der Stadt Dietenheim unter der Internet-Adresse www.dietenheim.de veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen des Bebauungsplans an folgender öffentlich zugänglicher Stelle einsehbar:

- Rathaus Stadt Dietenheim, Stadtverwaltung, Königstraße 63, 89165 Dietenheim (Zimmer 118 und 119)

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Dietenheim:

Montag bis Donnerstag	vormittags	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Freitag	vormittags	von 08.00 bis 13.00 Uhr
Montag	nachmittags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	nachmittags	von 16.00 bis 18.30 Uhr
Dienstag, Donnerstag	nachmittags	nur mit Terminvereinbarung

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **29.10.2024**, Stellungnahmen an bauen@dietenheim.de richten. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten / Dienststunden bei der Stadt Dietenheim (Anschrift siehe oben) vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an die Stadt Dietenheim (Anschrift siehe oben) gesendet werden. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Stadt (www.dietenheim.de) veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Dietenheim, den 24.09.2024

Christopher Eh
Bürgermeister